

WBF
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung
Stab
Belpstrasse 53
3003 Bern

0696

Bern, 29. Mai 2013 POM C

Stellungnahme zur Revision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)



Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Revision des LVG. Gerne nehmen wir dazu innert Frist Stellung und beantragen, die nachfolgenden Anmerkungen zu berücksichtigen:

Grundsätzliches

Wir stimmen der Revision des LVG grundsätzlich zu und begrüssen die zeitgemässe Ausgestaltung des Vernehmlassungsentwurfs. Die aus dem Gesetz abzuleitenden Massnahmen gehen richtigerweise nicht mehr von einem bestimmten Bedrohungsszenario aus; künftig soll nämlich die erhebliche Störung der Versorgung und die schwere Mangellage allgemeiner Ausgangspunkt sein. Auch mit der Berücksichtigung der Dienstleistungen als Grundlage für die gesamte Versorgung des Landes mit Gütern wird ein umfassender und zielführender Ansatz gewählt. Im Sinne einer Modernisierung begrüssen wir zudem, dass der Vernehmlassungsentwurf neu auch die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen abdeckt.

Weiter begrüssen wir, dass Massnahmen zur Beseitigung einer schweren Mangellage im Rahmen der neuen Gesetzgebung nicht wie bisher erst nach dem Eintritt einer solchen Lage ergriffen werden dürfen, also wenn sich die Mangellage voll entwickelt hat. In bestimmten Fällen muss der Bund nämlich zu Recht schon dann über Eingriffsmöglichkeiten verfügen können, wenn eine konkrete Gefahr für eine Mangellage unmittelbar droht.

Artikel 3

Wir begrüssen die Formulierung des Art. 3 im Sinne einer Entlastung der Kantone im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Artikel 4

Art. 4 bezeichnet die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen. Unter Abs. 2 Bst. b sind sodann die Heilmittel aufgeführt. Dies ist zu begrüssen.

Artikel 5

Art. 5 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, den Bereichen Vorbereitungsmaßnahmen aufzuerlegen, um die Versorgung bei einer drohenden oder bereits eingetretenen schweren Mangellage sicherzustellen. Auch diese Massnahmen in Selbstverantwortung der Akteure können wir mit Blick auf die Heilmittelversorgung unterstützen.

Artikel 6

Art. 6 betrachten wir als eine gute Grundlage für die Branchenlösung. Insbesondere erscheint uns wichtig, dass Branchenvereinbarungen dadurch für allgemeinverbindlich erklärt werden können.

2. Abschnitt (Art. 7 ff.)

Im 2. Abschnitt wird die Vorratshaltung geregelt. Wir sehen aktuell und aus Erfahrungen der Vergangenheit, dass nicht nur im Pandemiefall, sondern vermehrt auch im Alltag Versorgungsengpässe bei Medikamenten auftreten können, welche nicht allein durch Massnahmen einer besser gesteuerten Lagerhaltung der Leistungserbringer aufgefangen werden können. Solche Versorgungsengpässe können angebotsseitige Ursachen haben (z.B. bei gewissen Antibiotika oder Onkologika). Hier sind unseres Erachtens Interventionsmöglichkeiten des Bundes erforderlich, die sich sowohl auf Abschnitt 2 wie auch auf Art. 29 stützen können.

Das staatliche Handeln aufgrund des Landesversorgungsgesetzes unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Da die Versorgung des Marktes Sache der Wirtschaft ist, wird vorausgesetzt, dass die Marktkräfte selber nicht mehr in der Lage sind, eine Mangellage aus eigener Kraft zu beheben. Der unbestimmte Gesetzesbegriff der schweren Mangellage ist jedoch auslegungsbedürftig. Es bleibt also letztlich dem Bundesrat vorbehalten, die Interventionsgrenze aufgrund allgemeiner Rechtsprinzipien zu bestimmen. Die Versorgungsstörung muss dabei ein erhebliches Ausmass annehmen. Diese Grenze ist insbesondere dann erreicht, wenn sich eine Versorgungslücke nicht bloss bei einzelnen Anbietern oder lokal bemerkbar macht. Im Medikamentenmarkt haben wir es aber häufig mit Monopolanbietern zu tun oder mit solchen, die eine marktbeherrschende Stellung haben. Daher kann auch in einem Fall, in dem keine valablen Alternativen bestehen, eine staatliche Intervention angezeigt sein. Wir beantragen in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen dafür ausreichend sind.

Artikel 7

Wir begrüssen die Formulierung von Art. 7 Abs. 1-3 und geben dieser vor der Variante den Vorzug.

Artikel 20

Die Kostenregelung nach Art. 20 ist zweckmässig. Der erläuternde Bericht zur Revisionsvorlage stellt zu Recht fest, dass Arzneimittel wie Antibiotika oder Medizinprodukte einer besonderen Nachfrageentwicklung unterliegen. Im Gegensatz zu Konsumgütern, deren Verbrauch im Bewirtschaftungsfall rückläufig ist, steigt der Bedarf bei Heilmitteln in einer Krisenlage, etwa im Falle einer Pandemie, sehr stark an. Mithin müssen sehr grosse Pflichtlagermengen angelegt werden, die in normalen Zeiten aber praktisch nicht umgeschlagen beziehungsweise dem Markt zugeführt werden können. Sie müssen deshalb nach dem Ablauf des Verfalldatums liquidiert werden. Dieses Kostenrisiko ist die Arznei- und Medizinproduktebranche immer weniger bereit zu tragen. Art. 20 verankert in Abs. 2 die heutige Regelung einer Bundesbeteiligung ohne produktemässige Einschränkung, was wir begrüssen.

Artikel 26

Wir haben Zweifel an der Machbarkeit der Finanzierung der vermehrten Nutzung der Wälder (Art. 26 Abs. 2) durch einen Ausgleichsfonds. Es scheint uns wenig realistisch, dass die Wald- und Holzwirtschaft, welche sich schon heute in einer schwierigen Situation befindet, einen solchen Fonds speisen kann. Eine Überwälzung der hohen Grenzkosten auf die Kunden ist vor diesem Hintergrund fraglich und sollte in der Vorlage ausführlicher erläutert werden.

Artikel 29

Art. 29 legt sodann die Grundlage für Vorschriften, die der Bundesrat zur Behebung oder Verhinderung einer schweren Mangellage bei der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern erlassen kann. Wir unterstützen diese Möglichkeiten gegenüber den Produzenten/Lieferanten wie auch der Leistungserbringer ausdrücklich.

Artikel 56

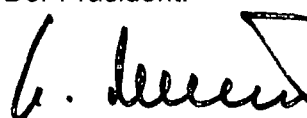
Aus unserer Sicht ist angesichts der zunehmenden Komplexität der Aufgaben und deren Ausdehnung auf neue Bereiche kritisch zu hinterfragen, ob es zeitgemäss und sinnvoll ist, dass die oder der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) und die Bereiche lediglich im Nebenamt leiten soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

